

Wahrscheinlich war die Wirkung einzelner Mitglieder des Ordens als individuelle Persönlichkeiten auf die rheinischen Metropolen größer als deren Beeinflussung durch die Ordensgemeinschaft. Diese Form der geistlichen Wirkung kann allerdings nur in einem sehr weit gefaßten Sinne als jesuitisch bezeichnet werden. Man wird sich diesen für den Historiker leichter zu vermutenden als nachzuweisenden Einfluß am ehesten in der Art vorzustellen haben, wie er beispielsweise von Friedrich Spee auf den Mainzer Domkapitular Johann Philipp von Schönborn stattfand, der erst 1647/48 ein rheinischer Erzbischof wurde.⁵⁰

Beziehungen erschöpfen sich nicht in einseitig verlaufenden Einflüssen. Es ist also auch die Frage zu stellen: Wie haben die drei Metropolen des Rheinlandes zur Zeit Spees auf den Jesuitenorden in dessen rheinischen Niederlassungen eingewirkt? Für die Gesellschaft Jesu bot sich in den Kirchenprovinzen von Köln, Mainz und Trier eine einigermaßen neue und vor allem sehr schwierige Erfahrung. Sie hatten es mit Fürsten zu tun, die bei höchstem Rang über wenig reale Macht verfügten, deren Abfall von der Kirche niemals zu befürchten war, deren religiöser Eifer aber oft genug zu wünschen übrig ließ. Vor allem hatten sie es mit Fürsten zu tun, die eigentlich in erster Linie Bischöfe waren. Dies brachte Erfahrungen, die auch der schon zu Spees Zeiten weltumspannende Jesuitenorden nicht oft machte. Die Gesellschaft Jesu hatte mit diesen ungewöhnlichen Verhältnissen ganz besondere Probleme, unter deren Folgen ihr Mitglied Friedrich Spee mehr als einmal ganz persönlich und konkret gelitten hat.

⁵⁰ Daß die späteren Maßnahmen des Mainzer Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn gegen die Hexenprozesse auf dessen Jahrzehnte vorher erfolgte Beeinflussung durch Spee zurückgehen, ist bekanntlich durch Leibniz bezeugt.

Spee und Tanner aus der Sicht eines römischen Kardinal-Inquisitors

In den bisherigen Veröffentlichungen zur Rezeption der *Cautio Criminalis* wurde ein wichtiges Dokument übersehen, die Stellungnahme des Kurienkardinals und Mitgliedes der obersten römischen Inquisitionsbehörde, Francesco Albizzi (1593–1684). Hierin kam nicht die Privatmeinung eines »fortschrittlichen« Außenseiters innerhalb einer angeblich konservativ-reaktionären Gerontokratie im Purpurgewand zum Ausdruck,¹ sondern exemplarisch die Haltung an der Spitze der katholischen Kirche gegenüber der Hexenfrage im 17. Jahrhundert.

Um dies zu belegen, soll zunächst ein anderer römischer Jurist und Zeitgenosse Albizzis zu Wort kommen: Cesare Carena (ca. 1597–1659), zwar Laie, aber als Konsultor und Ankläger jahrzehntelang Mitarbeiter des Inquisitionstribunals im norditalienischen Cremona.² Er verfaßte eines der meistgelesenen Handbücher für Inquisitoren, den *Tractatus De S. Officio*. Darin äußerte er sich zwar nicht über die *Cautio Criminalis*, aber über Spees großes Vorbild, Pater Adam Tanner (1572–1632). Beginnend mit der Auflage von 1655 enthält der *Tractatus* den Text der um 1620 erlassenen Hexenprozeßordnung der römischen Inquisition. In seinem Kommentar dazu berief sich Carena auch auf Tanner. Im einzelnen ging es um ein zentrales Problem der meisten Hexenprozesse, die Würdigung von Geständnissen über die Teilnahme der Angeklagten und angeblicher Komplizen am Hexensabbat und die Suche nach überprüfbaren Fakten, insbesondere dem *Corpus delicti*. Carena gab zunächst die von einem anderen Au-

¹ Eine ebenso gelehrte wie einseitige Analyse der päpstlichen Kurie legte Christoph Weber vor: *Senatus Divinus. Verborgene Strukturen im Kardinalskollegium der frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main 1996. Siehe dagegen die Rezension von Volker Reinhardt in: *Zeitschrift für historische Forschung* 25 (1998), S. 454–456.

² Gabriele Cornaggia Medici: Cesare Carena, giurista cremonense del secolo XVII. In: *Archivio storico lombardo* 57 (1930), S. 297–330, hier S. 300–306. Genaue bibliographische Angaben zu dem erstmals 1631 und dann bis 1669 vielfach wiederaufgelegten *Tractatus* bei Emil van der Vekene: *Bibliotheca Bibliographica Historiae Sanctae Inquisitionis*. Bd. 1. Vaduz 1982, S. 48–59.

tor gemachten Erfahrungen über einen konkreten Fall wieder und schloß daran allgemeine Überlegungen an: »Eine Frau gestand fälschlicherweise, sie habe in einer Nacht ein Kind von der Brust der Mutter weggenommen und es zum Hexensabbat mitgenommen, wo es von ihr und ihren Gefährten getötet worden sei [...] Und dennoch: Die Mutter des Kindes sagte auf Befragen, niemals sei so etwas mit ihrem Kind geschehen. Da also bei einer solchen Materie mehrfach Irrtümer vorkommen können, muß, damit nicht [...] Unschuldige verurteilt werden, mit größter Klugheit und Umsicht vorgegangen werden, wozu der sehr gelehrte Herr Adam Tanner aus der niemals genug gelobten Gesellschaft Jesu in seiner Schrift über den Hl. Thomas [Quellenangabe] auf das Gleichnis bei Matthäus 13 hinweist, wo der Hausvater den Dienern, die darum bitten, das Unkraut auszureißen, entgegnet: Damit ihr nicht beim Sammeln des Unkrauts auch den Weizen mit ausreißt, laßt beides bis zur Zeit der Ernte wachsen, und wenn die Zeit der Ernte gekommen ist, werde ich den Schnittern sagen: sammelt zuerst das Unkraut [...] Aufgrund dieser Stelle, sagt Tanner, wird jeder Obrigkeit eine allgemeine Regel vorgeschrieben, daß, wenn ein Verbrechen nicht bestraft und ausgerottet werden kann, ohne Unschuldige in Gefahr zu bringen [...], daß man dann eher von einer Bestrafung absehen und sie dem göttlichen Richter überlassen soll, als mit unzeitgemäßem und gefährlichem Eifer die Unschuldigen zugleich mit den Schuldigen ins Verderben zu stürzen.«³

Carena erfaßte hier das zentrale Anliegen Tanners, ausgedrückt in dem biblischen Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen, das auch für Spee so überzeugend und plastisch war, daß der Jesuit es mehrmals unter Berufung auf seinen bayrischen Ordensbruder in seinem Buch zitierte.⁴ Carena scheint aber die *Cautio* nicht gekannt zu haben – im Unterschied zu einem seiner Vorgesetzten in Rom: Francesco Albizzi.

³ Hier meine Übersetzung nach der Ausgabe von 1668, die mir Dr. John Tedeschi freundlicherweise in einer Kopie zur Verfügung stellte: Cesare Carena: *Tractatus de Officio Sanctissimae Inquisitionis*. Bologna 1668, S. 437. Ein Exemplar aus diesem Jahr findet sich auch in der Stadtbibliothek Trier. (Signatur: H. 13. a.)

⁴ Zum Beispiel im 13. *Dubium*. Näheres bei Wolfgang Behringer: Von Adam Tanner zu Friedrich Spee. In: Theo G. M. van Oorschot (Hrsg.): *Friedrich Spee (1591–1635)*. Düsseldorf Symposium zum 400. Geburtstag. Bielefeld 1993, S. 154–175, hier S. 163.

Einige kurze Erläuterungen zum institutionellen Hintergrund⁵: 1542 war von Papst Paul III. als Reaktion auf Luthers Reformation die »*Sacra congregatio Romanae et universalis Inquisitionis seu Sancti Officii*« oder kurz: das Heilige Offizium gegründet worden. Seit der Neuordnung der Kardinalskongregationen 1588 war das aus ca. acht bis 15 Mitgliedern bestehende Gremium das wichtigste Machtorgan der katholischen Kirche. Die Kardinäle tagten mindestens zweimal wöchentlich. An dem Donnerstagstermin nahm nach Möglichkeit der Papst selbst den Vorsitz wahr. Einschränkend ist zu sagen, daß die gerichtlichen Befugnisse der Kongregation in Ketzer- und Hexenprozessen im wesentlichen auf Italien begrenzt waren. Nur hier, zwischen Como, Venedig und Neapel, stand ein Netz von Inquisitionstribunalen zur Verfügung (Sizilien und Sardinien waren der 1478 gegründeten spanischen Inquisition zugeordnet). Die seit dem 13. Jahrhundert auch außerhalb Italiens, besonders in Frankreich, zur Ketzerbekämpfung von den Päpsten gegründeten Inquisitionen existierten in der Neuzeit bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr. Ihre Aufgaben nahmen in katholischen Ländern bischöfliche oder staatliche Gerichte wahr, ausgenommen Portugal und Spanien, wo am Beginn der Neuzeit auf Wunsch der Könige ein Netz von straff organisierten Inquisitionstribunalen eingerichtet wurde.

Albizzi, mehrfacher Familienvater, der nach dem Tod seiner Frau Weltpriester geworden war, amtierte seit 1635 als Assessor des Heiligen Offiziums in Rom, gewissermaßen als »Geschäftsführer«, der qua Amt auch als Nicht-Kardinal an den Geheimsitzungen des Gremiums teilnehmen durfte, ein Recht, das außer ihm nur noch dem Commissarius, dem »Chefankläger«, der traditionsgemäß von den Dominikanern gestellt wurde, zustand.⁶

⁵ Grundlegend zur römischen Inquisition, aber notgedrungen noch ohne Heranziehung der römischen Bestände: John Tedeschi: *Il Giudice e L'Eretico*. Studi sull'Inquisizione romana. Mailand 1997, aktualisierte, italienische Fassung der englischen Ausgabe »*The Prosecution of Heresy*«. Binghamton 1991; dort S. 11–15 ein Überblick über die seit 1991 erschienene Literatur. Siehe jetzt auch: *L'apertura degli archivi del Sant'Uffizio Romano*. Giornata di studio, Roma, 22. gennaio 1998. Ed. Accademia Nazionale dei Lincei, Congregazione per la Dottrina della Fede. Rom 1998.

⁶ Zu Albizzis Lebenslauf vgl. Lucien Ceysens: Albizzi. Son autobiographie et son testament. In: *Bulletin de l'Institut historique belge de Rome* 45 (1975), S. 343–

Knapp ein Jahr nach seiner Ernennung mußte Albizzi sein Amt für 15 Monate ruhen lassen, da er Kurienkardinal Marzio Ginetti 1636/37 in diplomatischer Mission nach Köln zu begleiten hatte. Bald nach seiner Rückkehr in die Ewige Stadt befaßte sich der Assessor jahrzehntelang mit einem neuen dogmatischen Problem innerhalb der katholischen Kirche, der Lehre des Bischofs von Ypern, Cornelius Jansen (1585–1638), in der sich manche Berührungspunkte mit der Prädestinationslehre des Calvinismus fanden. Albizzi wirkte wesentlich an der Ablehnung des Jansenismus unter den Päpsten Innozenz X. (1644–1655) und Alexander VII. (1655–1667) mit.⁷ 1654 wurde sein Engagement mit der Verleihung des Kardinalshutes belohnt. Zugleich trat er, jetzt also nicht mehr Assessor, als vollberechtigtes Mitglied in das Heilige Offizium ein.

Albizzis Spee-Beziehung findet sich, ähnlich wie Carenas Tanner-Zitat, in einem Kommentar zu dem Abdruck der Hexenprozeß-Instruktion.⁸ Einleitend führt Albizzi aus: »Da bei Hexenprozessen von den Inquisitoren und den zuständigen Bischöfen bei dem Nachweis des Corpus delicti gesündigt wurde, das völlig nachgewiesen werden muß, besonders wenn es um Kindestötung und Schadenzauber mit angeblich tödlichem Ausgang geht, hat die Suprema [das Heilige Offizium in Rom] zur Unterrichtung der Glaubensrichter die nachfolgende Instruktion drucken lassen und ihnen in Rundschreiben zugeleitet.«⁹

Wie bei Carena ist auch für Albizzi die Frage des Hexensabbats der Grund, warnend auf die Erfahrungen deutscher Theologen zurückzugreifen: »Daß den Hexen, die beteuern, sie hätten am Hexensabbat bestimmte Personen gesehen, nicht zu deren Nachteil geglaubt werde, da es für Illusion angesehen wird, hat die Suprema mehrmals fest-

376; ders.: *Le Cardinal Francois Albizzi (1593–1684): Un cas important dans l'histoire du jansénisme*. Rom 1977, wo aber das Hexenproblem kaum berührt wird.

⁷ Vgl. Marcel Albert: *Nuntius Fabio Chigi und die Anfänge des Jansenismus 1639–1651*. Freiburg i. B. 1988, S. 41–45.

⁸ Franciscus Albitius: *De Inconstantia in iure admittenda vel non [...]*. Amsterdam 1683, verlegt angeblich von Jean Antoine Huguetau. Druckort und/oder Verlag sind fingiert, da sich die aus Lyon stammende, hugenottische (!) Verlegerfamilie Huguetau erst nach 1683 in Holland niederließ (frdl. Hinweis von Dr. Hans de Waardt).

⁹ Albitius, S. 350. Ich zitiere den seltenen Druck nach dem Exemplar im Archiv der Glaubenskongregation in Rom.



Francesco Albizzi (1593–1684), Mitglied des Heiligen Offiziums in Rom ab 1635, Kardinal-Inquisitor ab 1654. Kupferstich aus J. P. Vulpinus: *Succus ex opere criminalis P. Farinacii*. Lyon 1663.

gelegt, besonders 1594 und 1595. Daraus ist ein Gelehrtenstreit entstanden [...].

Daher ist immer die Praxis der weltlichen und der geistlichen Gerichte in Deutschland abgelehnt worden, wonach man eine Hexenverfolgung in Gang setzte, nur weil eine einzige Hexe bezeugte, sie habe andere beim Sabbat gesehen, und daß man sie für überführt hielt, wenn dies zwei Hexen behaupteten; gegen diese Praxis wendet sich Pater Tanner in einem dieser Sache gewidmeten Kommentar *et incertus Auctor Theologus Romanus, eo quo inscribitur libro Cautio Criminalis seu de processibus contra Sagas liber ad Magistratus Germaniae hoc tempore necessarius impressus Renthelii anno 1631*.¹⁰

Dem Kardinal-Inquisitor war also die *Cautio Criminalis* in der Rintelner Erstaussage ein Begriff, und er schätzte sie in der besagten Frage für so bedeutsam ein wie Tanners *Theologia moralis*, obwohl ihm der Verfasser unbekannt blieb. Offensichtlich hat Albizzi über die Autorschaft nicht mit Spees altem Förderer und Vorgesetztem gesprochen, Pater Goswin Nickel, der von 1652 bis 1664 als General des Jesuitenordens in Rom wirkte.

Aber der Kardinal kannte die Hochburg der Hexenverfolgungen, Deutschland, aus eigener Anschauung. Unmittelbar im Anschluß an das Lob für Tanner und die *Cautio* erzählt er: »Und als ich Kardinal Ginetti, der an die katholischen deutschen Fürsten entsandt worden war, um den Frieden zu vermitteln, begleitete, bot sich unseren Augen ein fürchterliches Schauspiel: außerhalb der Mauern mehrerer Dörfer und Städte waren unzählige Pfähle errichtet, an die gefesselt arme und überaus bedauernswerte Frauen als Hexen von den Flammen verzehrt worden waren.«¹¹

Albizzi hatte diese Erfahrungen während seines fünfzehnmonatigen Deutschlandaufenthalts gemacht, der ihn 1636/37 nach Köln führte. Hervorzuheben ist, daß es sich hier nicht nur um Äußerungen persönlicher Betroffenheit handelt, sondern sein Verdikt die grundsätzlich ablehnende Haltung Roms gegenüber der in Deutschland praktizierten Lösung der Hexenfrage widerspiegelt. Zumindest seit der Mitte der 50er Jahre beließen es Papst und Kurie nicht bei dem Ausdruck

¹⁰ Albitius, S. 355, § 177–178.

¹¹ Albitius, S. 355, § 179.

des Unbehagens oder gar Abscheus, sondern sie versuchten, zunächst in Reaktion auf Mißstände, dann aktiv, Hinrichtungen von Hexen, auch und gerade außerhalb Italiens, zu unterbinden. Dies geht hauptsächlich aus den seit 1996 erstmals der Forschung zugänglichen Sitzungsprotokollen im Archiv der Glaubenskongregation hervor, wird aber auch schon in Albizzis weiteren Fallschilderungen deutlich: »Und während ich dies niederschrieb, hatte der Inquisitor von Besançon gemäß der Praxis jener Gegenden mehrere Männer und Frauen dem weltlichen Arm übergeben, deren Prozesse später von der Suprema für nichtig und ungerecht befunden wurden; deshalb wurden sie als unschuldig freigelassen und der Inquisitor wurde abgesetzt und dem neuen Inquisitor vorgeschrieben, Hexenprozesse nach der obigen Instruktion durchzuführen.«

In der Freigrafschaft Burgund, die bis zur Annexion durch Frankreich 1674 zur spanischen Krone gehörte, war tatsächlich gegen Ende der 50er Jahre gerade der in Besançon residierende Inquisitor Pierre Symard der Scharfmacher, der zunächst in Kooperation, dann in Konkurrenz mit der staatlichen Justiz eine große Prozeßserie in Gang gesetzt hatte.¹²

Albizzi fuhr fort: »Bei diesem Thema kann ich nur die Weisheit und Klugheit der einstigen Königin von Schweden Christine bewundern, die, nachdem sie mit einem seltenen Beispiel der lutherischen Häresie abgeschworen und zur katholischen Religion übergetreten war, lieber auf das irdische Königreich verzichten als das Himmelreich verlieren wollte. Als ich dies geschrieben hatte, hat sie öfters gesagt, sie habe, als sie noch regierte, befohlen, Hexen nicht mit dem Tode zu bestrafen, wenn es nicht wirklich feststand, daß sie Kindesmord oder andere Morde begangen hätten, denn sie war der Ansicht, daß das, was sie gestünden, aus weiblichen Affekten (*ex effectibus uterinis*) oder teuflischen Vorspiegelungen geschehe [...].«¹³

Ex-Königin Christine (1626–1689), die einzige Tochter und Erbin Gustav Adolfs, die seit ihrem Rücktritt 1654 in Rom lebte, spielte hier auf ihren Erlaß für das Stift Verden in Norddeutschland an.¹⁴ Er war

¹² E. William Monter: *Witchcraft in France and Switzerland*. London 1976, S. 81–85.

¹³ Albitius, S. 355, § 179–180.

¹⁴ Zu dieser Äußerung quellenkritisch Bengt Ankarloo: *Sweden: the Mass Burnings*

unter anderem durch die deutsche Übersetzung der *Cautio Criminalis*, die 1647 der protestantische Militärgestaltliche Johann Seifert in Bremen veröffentlicht hatte, verursacht worden.

Weiter Albizzi: »Ich entsinne mich auch, daß mehrere Jungen und Mädchen aus Rätien nach Mailand gebracht wurden, deren Eltern als Hexen von den Flammen verzehrt worden waren und die selbst durch Zeugenaussagen beschuldigt worden waren, an Hexensabbaten teilgenommen zu haben. Nichtsdestoweniger wurden sie freigelassen und von gelehrten Beichtvätern unterwiesen.«¹⁵

Diese dramatische Begebenheit, die dazu führte, daß Rom 1654/55 das Leben von fünf Jungen und zehn Mädchen aus Graubünden rettete, indem man sie der drohenden »executio bestialis« durch die weltliche Justiz entriß und der Obhut der Inquisition im sicheren Mailand anvertraute, dürfte mit zu der offiziellen Drucklegung der Hexenprozeß-Instruktion 1657 beigetragen haben.¹⁶

Diese wenigen Angaben müssen hier genügen, um den Hintergrund des Lobes eines römischen Kardinal-Inquisitors für die *Cautio Criminalis* verständlich zu machen. Aber der aus Tirol stammende bayrische Jesuit Adam Tanner sollte von der Forschung nicht auf den zweiten Rang verwiesen werden, war er doch, wie das Zeugnis Carenas beweist, südlich der Alpen bekannter als sein Ordensbruder aus den nördlichen Gefilden Deutschlands. Auf jeden Fall bestätigt aber unsere Analyse eine zentrale Erkenntnis der gegenwärtigen Forschung. Trotz der ihr wesensgemäßen Intoleranz gegen Häretiker und des Festhaltens am Hexenglauben hat die neuzeitliche Inquisition auch positive Seiten gehabt. Ihre Einstellung zur Hexerei war klüger und ihre Direktiven für den Strafprozeß zeugten von mehr Gerechtigkeit und Humanität als die vieler evangelischer und katholischer Obrigkeiten außerhalb Italiens.

(1668–1676). In: Early Modern European Witchcraft. Centres and Peripheries. Hrsg. von B. Ankarloo u. G. Henningsen. Oxford 1990, hier S. 291.

¹⁵ Albitius, S. 355, § 181.

¹⁶ Näheres bei Rainer Decker: Hintergrund und Verbreitung des Drucks der römischen Hexenprozeß-Instruktion (1657). In: Historisches Jahrbuch 118 (1998), S. 277–286.

HERMANN JOSEPH GRAF VON SPEE

Ein Distichon in Friedrich Spees Handschrift?

(Mit einem Kommentar von Eckhard Grunewald)

Im Nachlaß meines Vaters fand sich ein kleiner Zettel mit einem handschriftlichen Distichon, das die Unterschrift von Fridericus Spe trägt:

Spe sum dum spero / spe nunquam laetor inani.
Dum spiro spero / spes mea Christus erit.¹

Diesen Zettel hatte eine Schwester meines Vaters, die Ordensfrau bei den Aachener Franziskanerinnen war und in Köln die Studentenküche führte, von einem ihr bekannten Pater Deodatus aus Aachen erhalten. Dieser Pater schreibt dazu:

»Als Beigabe zum Distichon *P. Friedrich Spee* folgendes:

In den neunziger Jahren hatte Kardinal *Krementz* uns das ehemalige Emeritenhaus für Geistliche in *Kaiserswerth* überwiesen. Ich kam dorthin und fand auf dem Speicher über der Kapelle verschiedene alte Bücher, unter ihnen ein altes ganz verbrauchtes Brevier, in welchem vorn als erstes Blatt der Zettel mit dem Distichon eben noch anklebte; daselbst war auch ein kleines *Novum testamentum* mit dem Namen: *Friedrich Spee S. J.* Das Distichon nahm ich an mich; die Bücher legte ich zusammen in eine kleine dort stehende alte Kiste. Bei einer späteren Anwesenheit in *Kaiserswerth* habe ich nach den Büchern gesucht, dieselben waren aber inzwischen aufgeräumt und vielleicht weil alt und unbrauchbar verbrannt. Wie kamen die Bücher nun dahin? Ich denke, da *P. Spee* in *Kaiserwerth* geboren (25. 2. 1591) werden die Eltern oder Anverwandten diese Bücher dem damaligen Kapuzinerkloster (das Emeritenhaus war ein ehemaliges Kapuzinerkloster) über-

¹ Handschriftliches *f* wird hier und im folgenden als *s* wiedergegeben.

sondern in der Form:

[S]pe⁸ sum dum spero / spe nunquā lactar⁹ inaī
Dum spiro spero / spes mea Christ[us]¹⁰ erit.

Fridericus Spe.
Caesaris insulan[us]

Die Niederschrift ist durch Ungenauigkeiten und Fehler gekennzeichnet:

1. Das vorletzte Wort der ersten Zeile ist durchgestrichen (das gelöschte – mit s beginnende – Wort nicht mehr zu entziffern).
2. Das über der Streichung nachgetragenen Wort *lactar* (statt richtig *laetor*) weist gleich zwei Fehler auf.
3. Beim letzten Wort der ersten Zeile *inaī* ist der Nasalstrich falsch positioniert; richtig müßte es *ināi* heißen.

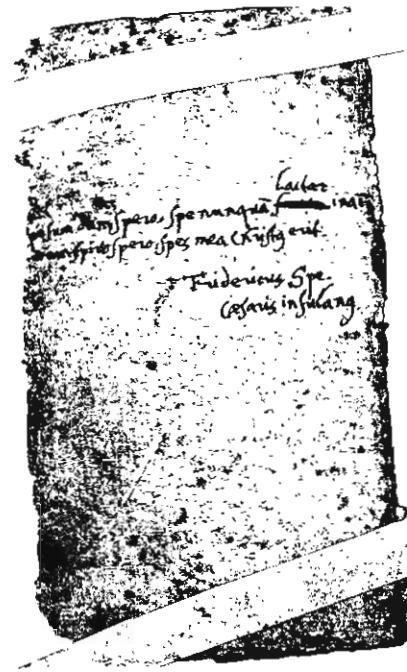
Fehler 1 erscheint als Versehen eines Schreibers, der den Text nicht genau kennt; Fehler 2 deutet auf ein Mißverständnis (Lesefehler) der Vorlage hin; Fehler 3 könnte auf Flüchtigkeit zurückzuführen sein. Alle drei Fehler zusammen legen den Schluß nahe, daß es sich bei dem Kaiserswerther Distichon nicht um ein Autograph Friedrich Spees handelt, sondern um die Abschrift eines fremden Schreibers, der sich mit recht zweifelhaftem Erfolg um die Kopie des Spee-Mottos bemühte, das ihm vermutlich in der Originalhandschrift des Dichters vorgelegen hat. Also Friedrich Spee aus zweiter Hand. Das Manuskript würde dadurch keineswegs seinen Wert verlieren. Wenn wir hier auch keine Spee-Reliquie vor uns hätten, so bliebe das Blatt doch allemal ein bedeutsames Dokument früher Spee-Verehrung im 17. Jahrhundert.

Aber vielleicht ist die weitaus attraktivere Vorstellung, daß wir in der Kaiserswerther Handschrift ein Autograph Friedrich Spees vor uns haben, doch zu retten. Die Schreibfehler sind zwar nicht zu leugnen, jedoch läßt sich kaum ein einsichtiger Lebenszusammenhang re-

⁸ Bei *Spe* Verlust des ersten Buchstabens durch Abriß.

⁹ Unter *lactar* ein Wort gestrichen.

¹⁰ Die Abbrueviatur *us* kann hier typographisch nicht wiedergegeben werden und wird daher aufgelöst; vgl. auch *insulan[us]*.



konstruieren für die Arbeit eines fremden Kopisten, der das Spee-Motto – voller Verehrung, aber auch voller Fehler – auf das Vorsatzblatt eines Breviers einträgt. So gewinnt die Vermutung des Paters Deodat de Lamboy¹¹, der die Handschrift seinerzeit in Kaiserswerth entdeckt hat, erneut an Gewicht, daß es sich nämlich bei dem Brevier wie bei dem gleichzeitig gefundenen, inzwischen verlorenen (mit Friedrich Spees Signatur versehenen) Neuen Testament um Bücher aus dem Besitz des Dichters handelte, die »die Eltern oder Anverwandten [...] dem damaligen Kapuzinerkloster (das Eremitenhaus war ein ehemaliges Kapuzinerkloster) übergeben haben«. Also doch ein Speesches Autograph? Wenn ja,

dann erlaubt der fehlerhafte Zustand des Textes (der oben als Indiz für eine Kopie fremder Hand gewertet wurde) allerdings nur den Schluß, daß es sich bei dem Zweizeiler um eine Federprobe des noch ganz jungen Friedrich Spee handelt, der sich mit dem bereits recht gut entwickelten Selbstbewußtsein eines »Spe Caesaris insulan[us]«, aber weit weniger gut entwickelten Lateinkenntnissen auf dem Vorsatzblatt des Breviers zu verewigen suchte. Der Text dürfte dann aus der

¹¹ Es handelt sich um Joseph Hubert Deodat de Lamboy (1856–1947), Angehöriger der Ordensgemeinschaft von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariae (Congregatio Sanctorum Cordium Jesu et Mariae [SS.CC.]), der sich in den Jahren 1895/96 in Kaiserswerth aufhielt und hier – in dem zu einem Schülerwohnheim umgestalteten Kapuzinerkloster – als Schülerpräfekt wirkte. Vgl. Werner Promper: Ein langes Leben im Dienst der Weltmission: Pater Deodat de Lamboy SSSC. 1856–1947. In: Im Göhlthal. Zeitschrift der Vereinigung für Kultur, Heimatkunde und Geschichte im Göhlthal Nr. 46 (Februar 1990), S. 13–46, hier S. 22. – Für den Hinweis danke ich Pater Hans-Ulrich Willms SS.CC. (Aachen).

Zeit kurz vor oder nach Beginn des gymnasialen Lateinunterrichts in Köln¹², also aus den Jahren um 1602 datieren.

Die These vom Speeschen Autograph erscheint in sich zwar schlüssiger als die Vorstellung von der fremdhändigen Kopie des Zweizeilers, sie läßt sich jedoch ebenfalls nicht sicher beweisen – freilich auch nicht widerlegen. Wenn es auch an letzter Gewißheit mangelt, so besteht doch kein hinreichender Grund, die willkommene Vorstellung, in Kaiserswerth habe sich eine frühe Handschrift des »größten Sohnes der Stadt« erhalten, vorschnell aufzugeben. Vielleicht kann das Blättchen mit dem »Spe sum dum spero«-Eintrag den Blick der Historiker erneut auf den jungen Friedrich Spee lenken, von dem wir bislang nur wenig wissen; mit Sicherheit wird es die Phantasie künftiger Spee-Biographen beflügeln ...

¹² Zu Spees Lateinunterricht vgl. Rosenfeld (wie Anm. 5), S. 14 f.

Einige Bemerkungen zu Adventsliedern Spees

Soweit uns bis heute bekannt ist, hat Spee acht Adventslieder verfaßt, die er alle in dem 1622 zu Würzburg erschienenen Bändchen *Das Allerschönste Kind* veröffentlichte. Wie der »Vorspruch« zu diesem kleinen Gesangbuch (»Wer Christus sey/ lern junger Christ«) beweist, war es an erster Stelle für die Kinderkatechese bestimmt und wohl aus Spees Praxis in den Katechismusschulen hervorgegangen. In den Liedern drängt sich denn auch das Lehrhafte mehr oder weniger deutlich in den Vordergrund. In fünf »Tractätln.« ist WZ 1622¹ eingeteilt, von denen das erste und zweite je vier Adventslieder enthalten. Die Lieder der übrigen drei »Tractätln.« besingen das Weihnachtsgeschehen.² Inhalt der vier Lieder des ersten Traktätleins sind die Prophetien und Präfigurationen (Vorausdeutungen) eines kommenden Messias und Welterlösers, wie sie Gelehrte in den Schriften des Alten Testaments und in der vorchristlichen Geschichte Ägyptens und Roms gefunden oder in sie hineingedeutet hatten.³ Mit dem Mysterium der Menschwerdung befassen sich die vier Lieder des zweiten Traktätleins. Auch sie sind Advents-, keine Weihnachtslieder; sie beziehen sich nämlich auf den Zeitpunkt der Verkündigung des Engels an Maria, auf die Empfängnis ihres Sohnes Jesus, auf die Vereinigung von Gottheit und Menschheit in ihrem Schoß. Dieses alles spielte sich neun Monate vor Weihnachten ab.

Der vorliegende Beitrag beabsichtigt keine eingehende Interpretation der Lieder. Volker Collinet hat in seiner maschinenschriftlichen Diplom-Arbeit *Ausgewählte Spee-Lieder zum Advent* (Trier 1987)

¹ Mit diesem Kürzel wird ab jetzt auf *Das Allerschönste Kind* verwiesen.

² Das ganze Bändchen ist neu erschienen in: Friedrich Spee. Die anonymen geistlichen Lieder vor 1623. Hg. von Michael Härting. Berlin 1979. Die Lieder des 2. Traktätleins finden sich auf S. 170–182.

³ In lateinischen Anmerkungen zu den Liedern gibt Spee seine Quellen gewissenhaft an, zum Beispiel Sebastian Barradas: *Commentarii in Concordiam et Historiam evangelicam*. Bd. I. Mainz 1609.